

Stornoregelungen für bewirtschaftete Hütten der Sektionen München und Oberland des DAV e.V.

Stand Januar 2019

Im Interesse der Sektionsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Hütten der Sektionen München & Oberland festgelegt:

- 1) Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektionen München & Oberland gestellt und vonseiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.
- 2) Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig,
 - Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes: kostenfrei
 - Bei Rücktritt bis 1 Woche vor Beginn des Aufenthaltes: 5 €
 - Bei Rücktritt innerhalb 6 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes bzw. bei Nichtantritt: 10 € (bei Minderjährigen nicht mehr als 5,- € pro Person und Nacht).
 - Bitte hier die Gruppenregelung beachten:
Gruppen ab 10 Personen können bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes kostenfrei stornieren. Bis 7 Tage vor Antritt des Aufenthaltes können maximal 10% der Gruppenplätze storniert werden. Ab 7 Tagen vor Antritt ist keine Stornierung mehr möglich und die reservierten Übernachtungsplätze sind vollständig zu bezahlen.

Die oben genannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der Stornierung (schriftlich, mündlich) des Gastes beim Hüttenpächter.
- 3) Die Pächter sind berechtigt, im Falle von Nichtantritt oder kostenpflichtigem Rücktritt gemäß Ziffer 2 der hinterlegten Kreditkarte die fälligen Stornogebühren zu belasten und dem Gast in Rechnung zu stellen.
- 4) Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Todesfall in der Familie
 - Zustieg aufgrund von alpiner Gefahr nicht möglich (z. B. Lawinengefahr)
 - Die Hüttenwirtsleute sind umgehend zu informieren!

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hüttenpächter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Für die Sektion München

Für die Sektion Oberland

Harald Dobner
(Geschäftsführer Sektion München)

Andreas Mohr
(Geschäftsführer Sektion Oberland)